

WM**WERTPAPIER-
MITTEILUNGEN**

Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht

4511. November 2006
60. Jahrgang
Seiten 2109-2148**Redaktion:**Rechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.Prof. Dr. Tobias Lettl,
PotsdamRechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.Rechtsanwalt
Dr. Jürgen Than,
Frankfurt a. M.Arne Wittig,
Frankfurt a. M.**Redaktionsbeirat:**Stephan Steuer,
BerlinVors. Richter am BGH
Dr. Gero Fischer,
KarlsruheRechtsanwalt
Dr. Wolfgang Gößmann,
HamburgProf. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.
Klaus J. Hopt,
HamburgRechtsanwalt
Jochen Lehnhoff,
BerlinRechtsanwalt
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,
HamburgProf. Dr. Peter O. Mülbart,
MainzRichter am BGH a.D.
Dr. Joachim Siol,
Ettlingen**AUS DEM INHALT:**

Seite 2109

Univ.-Prof. Dr. Ulrich Ehricke, LL.M. (London), M.A.,
Richter am OLG Düsseldorf, Köln
Zum anwendbaren Recht auf ein in einem Clearing-
System vereinbartes Glattstellungsverfahren im Fall
der Insolvenz ausländischer Clearing-Teilnehmer

Seite 2114

Dr. Jens-Hinrich Binder, LL.M., Freiburg i.Br.
Die Auswirkungen der Basel II-Umsetzung auf die
aufsichtsrechtlichen Eingriffskompetenzen nach
dem Kreditwesengesetz

Seite 2124

Rechtsanwalt Dr. Marcus Geschwandtner, Bonn
Ist Werbung mit der Einlagensicherheit ein Missstand
i.S. des § 23 Abs. 1 KWG?

Seite 2134

BGH, 25.9.2006
Haftungsrechtliche Verantwortlichkeit des GmbH-
Geschäftsführers wegen Vorenthaltens von Arbeit-
nehmeranteilen zur Sozialversicherung

Seite 2135

BGH, 25.9.2006
GbR als Eigentümerin eines Grundstücks bei
Eintragung ihrer Gesellschafter im Grundbuch

Seite 2142

BGH, 13.7.2006
Wirksamkeit eines Abtretungsausschlusses in AGB

WERTPAPIER-
MITTEILUNGEN
TEIL IV

Inhaltsverzeichnis

Beiträge

Univ.-Prof. Dr. Ulrich Ehrlicke, LL.M. (London), M.A., Richter am OLG Düsseldorf, Köln Zum anwendbaren Recht auf ein in einem Clearing-System vereinbartes Glattstellungsverfahren im Fall der Insolvenz ausländischer Clearing-Teilnehmer	2109
Dr. Jens-Hinrich Binder, LL.M., Freiburg i.Br. Die Auswirkungen der Basel II-Umsetzung auf die aufsichtsrechtlichen Eingriffskompetenzen nach dem Kreditwesengesetz	2114
Rechtsanwalt Dr. Marcus Geschwandtner, Bonn Ist Werbung mit der Einlagensicherheit ein Missstand i.S. des § 23 Abs. 1 KWG?	2124

Rechtsprechung

Bankrecht und Kapitalmarktrecht

OLG Köln	31.3.2006 u. 16.5.2006	Zu den Voraussetzungen eines Schadensersatzanspruchs eines Anlegers, der von seiner Bank bei Abschluss eines Vermögensverwaltungsvertrags nicht über Bestandspro- visionen der Fondsgesellschaften an die Bank als Vermö- gensverwalter aufgeklärt worden ist	2130
LG Hildesheim	17.8.2006	Zum Anwendungsbereich des § 32b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ZPO (Gerichtsstand für Klagen auf Ersatz bei nicht ord- nungsgemäßer öffentlicher Kapitalmarktinformation)	2133

Gesellschaftsrecht

Bundesgerichtshof	25.9.2006	Zur haftungsrechtlichen Verantwortlichkeit des GmbH- Geschäftsführers wegen Vorenthaltens von Arbeitneh- meranteilen zur Sozialversicherung	2134
Bundesgerichtshof	25.9.2006	Eine GbR als Eigentümerin eines Grundstücks, wenn im Grundbuch ihre Gesellschafter mit dem Zusatz „als Ge- sellschafter bürgerlichen Rechts“ als Eigentümer einge- tragen sind	2135
OLG Düsseldorf	24.5.2006	Zur Frage, ob die vorherige Tätigkeit als Abschlussprüfer einer Bestellung zum gerichtlichen Sachverständigen in einem Spruchstellenverfahren zur Bestimmung des Um- tauschverhältnisses und der angemessenen Abfindung der Minderheitsaktionäre entgegensteht	2137

Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

Bundesgerichtshof	10.8.2006	Zur Frage, ob der Gläubiger, der die dem Schuldner ob- liegende vertretbare Handlung selbst vorgenommen hat, die ihm dadurch entstandenen Kosten noch nachträglich im Vollstreckungsverfahren erstattet verlangen kann	2139
Bundesgerichtshof	10.8.2006	Zur Beschränkung der Zwangsvollstreckung auf die Her- ausgabe der Wohnung bei Geltendmachung des Vermie- terpfandrechts	2141

Bürgerliches Recht und Handelsrecht

Bundesgerichtshof 13.7.2006 Zur Wirksamkeit eines in AGB vereinbarten abge- 2142
schwächten oder uneingeschränkten Abtretungsaus-
schlusses

Wettbewerbsrecht

Bundesgerichtshof 11.7.2006 Zur Frage, in welcher Weise Lizenznehmer, die Sprach- 2144
kommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit
anbieten, einem Dritten, der einen Auskunftsdienst be-
treiben will, die Teilnehmerdaten überlassen müssen

Sonstiges

Bundesgerichtshof 10.8.2006 Zutritt zu einer Wohnung, um die Gasversorgung zu sper- 2146
ren, keine Durchsuchung i.S. von Art. 13 Abs. 2 GG,
§§ 758, 758a ZPO

Bücherschau

Wilhelm-Albrecht Achilles/
Jürgen Ensthaler/Burkhard
Schmidt Kommentar zum GmbH-Gesetz 2148
Rezensent: Priv.-Doz. Dr. Robert Freitag, Hamburg

Münchener Vertragshandbuch, Bd. 1, Gesellschaftsrecht, 2148
6. Aufl.

Die mit ♦ gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem * gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Jürgen Than, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Stephan Steuer, ehem. stellv. Hauptgeschäftsführer und Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin (Vorsitzender); Dr. Gero Fischer, Vors. Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Gößmann, Leiter der Rechtsabteilung der HSH Nordbank AG, Hamburg/Kiel; Professor Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg; Rechtsanwalt Jochen Lehnhoff, Mitglied des Vorstandes des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V., Berlin; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlert, Direktor des Instituts für deutsches und internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Dr. Joachim Siol, Richter am Bundesgerichtshof a.D., Ettlingen

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg, Bad Homburg
Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange, (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.com; Lektorat: Dr. Monika Diakité, (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.com; Sekretariat: Elina Vykoukal, (0 69) 27 32-188, E-Mail: e.vykoukal@wmrecht.com
Anzeigen: Dr. Jens Zinke, (0 69) 27 32-265, E-Mail: j.zinke@wmrecht.com; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: Central-Druck Trost GmbH & Co. KG, Industriestraße 2, 63150 Heusenstamm, Telefon (0 61 04) 60 60

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 75,90 (einschl. 7% MwSt. € 4,97) + € 6,95 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,45 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 8,45 Versandkostenzuschlag.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2006 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitungen in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

Hinweise für Autoren unter www.wertpapiermitteilung.com

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV